

Teilnahmebedingungen Kassenobligation

Diese Teilnahmebedingungen regeln das Verhältnis zwischen den AnlegerInnen und der Associazione Casa Andrea Cristoforo (genannt "Casa") bei der Anlage von Kassenobligationen.

1. Kassenobligation

Die von der Casa herausgegebenen Kassenobligationen sind eine in Kontoform geführte Geldanlage über eine feste Laufzeit und mit einem fest vereinbarten Zinssatz zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Casa. Die Obligatio-
nen sind durch die AnlegerInnen nicht vorzeitig kündbar.

2. Zeichnungsbetrag

Der Mindestbetrag ist CHF 2'000. Höhere Einlagen müssen durch CHF 1'000 teilbar sein.

3. Laufzeit

Die Laufzeit der Kassenobligationen beträgt mindestens 3 Jahre und maximal 10 Jahre. Die Zeichnung ist jederzeit möglich, die Rückzahlung erfolgt nach Ablauf der Laufzeit.

4. Zeichnungsschein

Der Zeichnungsschein kann auf der Internetseite der Casa ausgedruckt werden sowie telefonisch oder schriftlich bestellt werden. Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Zeichnungsschein ist der Casa per Post zuzustellen.

5. Bestätigung

Die Zeichnung der Kassenobligation wird Ihnen durch die Casa unter Beilage eines Einzahlungsscheins schriftlich bestätigt.

6. Einzahlung und Laufzeitbeginn (Liberierung)

Die Einzahlung des Betrags wird bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Bestätigung erbeten. Die Laufzeit beginnt, sobald der gezeichnete Betrag auf dem Konto der Casa eingetroffen ist.

7. Zinssätze

Der Zinssatz ist entsprechend den vorgegebenen Möglichkeiten wählbar.

8. Zinsvergütung

Die Verzinsung beginnt mit der Liberierung und wird jährlich, jeweils per 31. Juli, auf ein Schweizer Bank- oder Postkonto der AnlegerInnen vergütet. Der erstmalige Zinstermin ist der 31. Juli nach Ablauf des 1. Laufjahres. Die eidgenössische Verrechnungssteuer wird abgezogen. Die AnlegerInnen erhalten eine Zinsabrechnung und einen Verrechnungssteuerausweis.

9. Einmalige Administrationsspesen

Für die Deckung der Emissionskosten werden pro Obligation CHF 50.00 verrechnet. Bei einem Zinssatz von 0% werden keine Spesen verrechnet.

10. Abtretung und Verpfändung

Die Kassenobligation kann nicht verpfändet, hingegen an eine andere Person übertragen werden. Die Abtretung bedarf der schriftlichen Mitteilung an die Verwaltung der Kassenobligationen.

11. Rückzahlung

Die Rückzahlung des Obligationsbetrages erfolgt auf dasselbe Konto wie die Zinsgutschrift. Die AnlegerInnen erhalten eine Schlussabrechnung, in der die Rückzahlung des Obligationsbetrages sowie die letzte Zinsvergütung ausgewiesen sind.

12. Vorzeitige Rückzahlung

Mit einer 3-monatigen Vorankündigung steht es der Casa frei, den Obligationsbetrag vorzeitig zurück zu bezahlen.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bellinzona.